



Nr. 30 vom 24.07.2020

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
13.07.20	Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsatzung, Ortsgemeinde Stetten	360
13.07.20	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren, Ortsgemeinde Stetten	362

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
21.07.20	Bekanntmachung des Finanzamtes Bad Kreuznach über die Verwertung von Vermögen, das durch Schenkung, Erbschaft oder durch andere Rechtsakte dem Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz zugefallen ist, Gemarkung Kriegsfeld	365

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung

vom 13.07.2020

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Stetten vom 01.01.2020

Der Gemeinderat Stetten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 12 (1) a) wird wie folgt neu gefasst

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst

- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte für 10, 20 oder 30 Jahre wieder verliehen werden. Die Widerverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren. Beim Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird die Abräumgebühr gemäß § 22 Abs. 2 erhoben, sofern sie aus anderen Gründen (z.B. Neuaufbau der Grabanlage) noch nicht erhoben wurde.


§ 22 wird wie folgt neu gefasst

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (inkl. Fundamente) durch den Friedhofsträger abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistung wird nach Anzeige der Errichtung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen oder nach Aufstellung des Grabmales oder der sonstigen Anlagen oder bei Wiedererwerb der Grabstätte gemäß § 14 Abs. 5 erhoben. Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen (inkl. Fundamente) selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach Satz 2 entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut, vom Friedhofsgelände entfernt und dies schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (inkl. Fundamente) auf Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten durch den Verpflichteten abzubauen und zu entsorgen. Auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. In diesem Falle hat der Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (4) Verpflichteter ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (5) Als sonstige bauliche Anlagen nach dieser Satzung werden die Grabeinfassungen, Grababdeckplatten, Fundamente, Bepflanzung inkl. Wurzelwerk und Grabzubehör definiert.

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stetten, 13.07.2020


(Angermayer)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“



**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Stetten vom 13.07.2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.05.2018 außer Kraft.

Stetten, den 13.07.2020

(Angermayer)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	162,00 €
b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	218,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	400,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	700,00 €
cc) je weitere Grabstätte	400,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	300,00 €
ee) Einzelwiesengrab	800,00 €
ff) Doppelwiesengrab	1.600,00 €
gg) Urnenwiesengrab	700,00 €
hh) Urnenwiesendoppelgrab	1.400,00 €

- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	13,33 €
bb) eine Doppelgrabstätte	23,33 €
bc) je weitere Grabstätte	13,33 €
bd) eine Urnengrabstätte	10,00 €
ee) Einzelwiesengrab	26,66 €
ff) Doppelwiesengrab	53,33 €
gg) Urnenwiesengrab	23,33 €
hh) Urnenwiesendoppelgrab	46,66 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag)
- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) (tatsächliche Gebühr) von **50 %**

berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche	130,00 €
b) Für die Aufbewahrung einer Urne	25,00 €

VI. Abbau und Entsorgung von Grabmalanlagen

1. Grabmal je Grabstelle	
a) bei Einzelgrabstellen	150,00 €
b) je weitere Grabstelle zusätzlich	100,00 €
2. Einfassung je Grabstelle	
a) bei Einzelgrabstellen	120,00 €
b) je weitere Grabstelle zusätzlich	80,00 €
3. Abdeckplatte je Grabstelle	
a) bei Einzelgrabstellen	50,00 €
b) je weiter Grabstelle zusätzlich	30,00 €
4. Urnengrabstätten	
Urnengrabstätte (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	100,00 €
5. Kindergrabstätten	80,00 €

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

**FINANZAMT
BAD KREUZNACH**Ringstr. 10
55543 Bad Kreuznach

Finanzamt Bad Kreuznach - 55541 Bad Kreuznach

1.

Amtl. Mitteilungsblatt

- per E-Mail -Telefon: (0671) 700-0
Telefax: (0671) 700-11772
Poststelle@fa-kh.fin-rlp.de
www.finanzamt-bad-
kreuznach.de

21.07.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
V V 1260 B – KH MZ 94 I/1.2 Bitte immer angeben!		Frau Griebel fiskalerb@fa-kh.fin-rlp.de	(0671) 700-11054

Verwaltung und Verwertung von Vermögen, das durch Schenkung, Erbschaft oder durch andere Rechtsakte dem Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz zugefallen ist

hier: Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte folgenden Text im nächsten Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbollen kostenfrei zu veröffentlichen.

Folgendes Grundstück wird vom Land Rheinland-Pfalz zum Verkauf angeboten:

- Gemarkung Kriegsfeld, Flurstück 1379, Im Kessel, 7740 qm

Landesfinanzkasse Daun
Bankverbindung
BBk Koblenz
IBAN DE31570000000057001516
BIC MARKDEF1570

Zuständige Service-Center
Bad Kreuznach, Ringstraße 10

Öffnungszeiten Service-Center
Mo. bis Di.: 8:00 - 16:00 Uhr
Mi.: 8:00 - 12:00 Uhr
Do.: 8:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Info-Hotline der Finanzämter: 0261 – 20 179 279

Kaufangebote bzw. Anfragen sind bis zum 17.08.2020 an folgende Adresse zu richten:

Finanzamt Bad Kreuznach

Stephanie Griebel

-KH MZ 94-

Ringstr. 10

55545 Bad Kreuznach

Tel.: 0671/700-11054 oder Fax.: 0671/700-11771

E-Mail: fiskalerb@fa-kh.fin-rlp.de

Mit freundlichen Grüßen

Michael Nauth